



Drucksache
Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

IX-1098

Antrag

Fraktion der SPD

Ursprung:

Antrag, Fraktion der SPD

Mitzeichnungen:

Beratungsfolge:

29.01.2025 BVV

BVV/028/IX

Betreff: Kostendeckende Gebühren in der Parkraumbewirtschaftung

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird ersucht, das Rechtsamt des Bezirks Pankow von Berlin mit einer rechtsgutachterlichen Untersuchung zur Angemessenheit der Gebühren für das Anwohnerparken in der Parkraumbewirtschaftung zu beauftragen. Sofern erforderlich, soll hierzu eine externe Beauftragung erfolgen.

Gegenstand der Untersuchung soll unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips und den Vorgaben des Berliner Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBetrG BE), die Rechtmäßigkeitsprüfung der Erhebung nicht kostendeckender Gebühren für Anwohnerparkausweise in der Parkraumbewirtschaftung sein.

Berlin, den 21.01.2025

Einreicher: Fraktion der SPD
Mike Szida, Roland Schröder

Begründung siehe Rückseite

Abstimmungsergebnis:

_____ beschlossen
_____ beschlossen mit Änderung
_____ abgelehnt
_____ zurückgezogen

Abstimmungsverhalten:

_____ einstimmig
_____ mehrheitlich
_____ Ja-Stimmen
_____ Gegenstimmen
_____ Enthaltungen

federführend

_____ überwiesen in den Ausschuss für
_____ mitberatend in den Ausschuss für
_____ sowie in den Ausschuss für

Begründung:

Seit 2006 sind die Gebühren für die Ausstellung einer Anwohnerparkvignette mit 10,20 EUR für 1 Jahr bzw. 20,40 EUR für 2 Jahre unverändert. Bekanntlich nehmen das Land Berlin und die Bezirke mit diesen Gebühren weniger Geld ein, als die Vignetten an Verwaltungsaufwand kosten. Laut der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) sind in Berlin 208.000 Anwohnerparkvignetten im Umlauf, deren Gebühreneinnahmen sich auf 4,2 Millionen EUR jährlich belaufen. In den größten Städten Deutschlands bewegen sich die Gebühren für das Anwohnerparken hingegen zwischen 50 EUR in Düsseldorf, 60 EUR in München, 130 EUR in Hamburg, 200 EUR in Köln und 240 EUR in Frankfurt am Main.

Dennoch hält der Berliner Senat trotz des allgemeinen Spardrucks weiterhin an den viel zu niedrigen Gebühren fest und vertritt hierbei die merkwürdige Ansicht, dass eine Erhöhung der Gebühren nur einen kleinen einstelligen Millionenbeitrag ausmachen würde, der auch nicht sofort haushaltswirksam werden könnte. Das Anwohnerparken hat zwar in der Tat nicht das Potential, Berlins Finanzprobleme zu lösen. Dies ist und kann jedoch auch kaum dessen Aufgabe sein. Im Gegenteil, eine Gebührenerhöhung aus dem alleinigen Grunde der Einnahmenerzielung bzw. Haushaltssanierung wäre rechtswidrig.

Grundsatz für die Bemessung der Gebührenhöhe ist jedoch gemäß § 8 Abs. 2 GebBetrG BE, dass Verwaltungsgebühren unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungsaufwandes, des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung und des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen sind. Der Berliner Verfassungsgerichtshof hat bereits 2010 festgestellt, dass: „Aus dem Äquivalenzprinzip als gebührenrechtlicher Ausprägung des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die dem Einzelnen auferlegte Gebühr nicht außer Verhältnis zu den mit der Gebührenregelung verfolgten, verfassungsrechtlich zulässigen Zwecken stehen darf.“ (Beschluss VerfGH Bln 39/09 vom 14.07.2010).

Durch eine Erhöhung der Gebühren für das Anwohnerparken soll wieder dem Äquivalenzprinzip entsprochen werden. Dies entspricht nicht nur dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern auch dem wichtigen Gesellschaftsprinzip der Gerechtigkeit, wonach der Verursacher von Kosten diese auch selbst zu tragen hat. Ein Rechtsgutachten kann hier die erforderliche Grundlage für eine Sachdebatte bilden und einen entsprechenden Handlungsdruck erzeugen, der im Ergebnis dem Pankower Bezirkshaushalt zugutekommen würde.